

12 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 27.2.2020
Mag. JS/MM

Betrifft: Honorarverhandlungen – SVS 1. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassener Ärzte teilt mit, dass mit der SVS ein 1. Zusatzprotokoll mit Wirkungsbeginn ab 1.3.2020 verhandelt werden konnte.

Das 1. Zusatzprotokoll zum SVS Gesamtvertrag umfasst folgende Änderungen und Ergänzungen, die wir Ihnen wie folgt mitteilen:

- Die Position 271 wurde inhaltlich um „... bzw. vollständige Neuanlage ...“ erweitert und lautet wie folgt: *„Elastischer Kompressionsverband mit Modellierung von Schaumgummiunterlagen bei statischen Beinleiden (nach Sigg). Erstanlage bzw. vollständige Neuanlage pro Extremität“*
- Eine strukturelle Änderung wurde bei den Positionen „33e – Cerumenentfernung, je Seite“ und „38x – Wechsel eines suprapubischen Katheters mit Fixation“ durchgeführt. Hier wurde das Fachgebiete AM ergänzt.
- Neu eingeführt werden konnte bei der SVS analog zur BVAEB die Vorbereitung und Koordination bei den Positionen für das Labor mit folgendem Inhalt:
 - 10d - Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme aus der Vene – 12 Punkte (*nicht gemeinsam mit Pos 10a verrechenbar*)
 - 10e - Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu 6 Jahren – 16 Punkte (*nicht gemeinsam mit Pos 10b verrechenbar*)

- Für die Fachgruppe Physikalische Medizin wurde ein neuer Leistungskatalog erstellt, der unter Abschnitt „C. Physikalische Behandlung durch den Facharzt für Physikalische Medizin“ abgebildet ist.
- Im Abschnitt E ist im Organtarif der Leistungsblock „Gallentrakt“ mit fünf Leistungen ergänzt worden.
- Für Fachärzte für nichtklinische Medizin (medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie) werden § 29 Abs 1 fünfter Satz und Abs 5 letzter Satz sowie Anlage 1 Abschnitt D Z 4 zweiter Satz bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage. Das 1. Zusatzprotokoll der SVS wird nach Vorliegen aller Unterschriften auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer kundgemacht.

Bitte um Weiterleitung in Ihrem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen



VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlage



1. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag vom 01.01.2020

Abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen andererseits.

I.

Für Fachärzte für nichtklinische Medizin (medizinisch-chemische Labordiagnostik, Pathologie, Zytologie bzw. Mikrobiologie und Serologie) werden § 29 Abs 1 fünfter Satz und Abs 5 letzter Satz sowie Anlage 1 Abschnitt D Z 4 zweiter Satz bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.

II.

Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

1. Bei den in der Anlage 1 Abschnitt A in den jeweiligen Unterabschnitten genannten Sonderleistungen mit den Positionsnummern 33e („*Cerumenentfernung je Seite*“) und 38x („*Wechsel eines suprapubischen Katheters mit Fixation*“) wird das Fachgebiet AM ergänzt.

2. In Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt III werden nach der Position 10c folgende Positionen 10d und 10e eingefügt:

Pos.-Nr.	Punkte
„10d Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme aus der Vene..... <i>nicht gemeinsam mit Pos 10a verrechenbar</i>	12
10e Vorbereitung und Koordination Labor inkl. Blutabnahme aus der Vene bei Kindern bis zu 6 Jahren..... <i>nicht gemeinsam mit Pos 10b verrechenbar</i>	16

3. Position 27I in Anlage 1 Abschnitt A Unterabschnitt V lautet wie folgt:

Pos.-Nr.	Punkte
„27I Elastischer Kompressionsverband mit Modellierung von Schaumgummiauflagen bei statischen Beinleiden (nach Sigg). Erstanlage bzw vollständige Neuanlage pro Extremität“	30

4. Anlage 1 Abschnitt C mitsamt Überschrift lautet:

„C. Physikalische Behandlung durch Fachärzte für Physikalische Medizin

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wenn der Patient zur physikalischen Therapie zugewiesen wird, kann eine erste Untersuchung nach Pos. Nr. E 12 bzw. E 3 verrechnet werden. Bei Beendigung der jeweiligen Behandlung kann eine Schlussordination nach Pos. Nr. E 3 verrechnet werden.

Pos. Nr.	Euro
TP Tagsatzpauschale..... einmal pro Patient und Tag verrechenbar	32,34

Erfolgt die Verabreichung der als an einem Tag zu erbringenden Leistung aufgesplittert auf mehrere Termine, ist nur eine Tagsatzpauschale verrechenbar.

In der Abrechnung sind neben der Tagsatzpauschale auch die durchgeführten Einzelleistungen unter Angabe der Positionsnummern anzuführen.

Die Tagsatzpauschale umfasst folgende Leistungen:

Pos. Nr.		Zeit (Min.)	Therapeut
Gruppe 1 – Teilmassage			
PM1	Manuelle Teilmassage Teilkörper	10	MM, HM, MTF, PT
PM2	Druckstrahlmassage zB Unterwasser- oder Überwasserdruckstrahlmassage (Hydrojet oder gleichwertig)	10-12	MM, HM, MTF, PT
PM3	Manuelle Druck/Triggerpunktmassage <i>Der Ausbildungsnachweis ist der SVS vorzulegen.</i>	10	MM, HM, MTF, PT
Gruppe 2 – Bewegungstherapien und medizinische Trainingstherapie			
PB1	Bewegungstherapie/Einzel	30	PT
PB2	Bewegungstherapie/Gruppe (max. 12 Personen)	30	PT
PB3	Bewegungstherapie/Gruppe (max. 12 Personen)	60	PT
PB4	Bewegungstherapie/Einzel	20	PT
PB5	Unterwasserbewegungstherapie/Einzel	30	PT
PB6	Unterwasserbewegungstherapie/Gruppe (max. 8 Personen)	30	PT
PB7	Krafttraining/MAT Gruppe (max. 12 Personen) Gerätemindeststandard: Mindestens 6 Geräte aus den folgenden Bereichen, die jedenfalls abgedeckt werden müssen: zB Streckkraft der WS/Beugekraft der WS/Training der angrenzenden Muskelgruppen, Oberkörper, Arm-, Schulterfix. zB Legpress, Hüft Abd- u. Adduktoren, zB Rowing. Seilzüge sind nur zur Unterstützung des Gerätemindeststandards geeignet.	20-30	PT, SpoWi, MTF
PB8	Sensomotoriktraining/Einzel apparativ zB Galileo, Zeptor, MFT	8-10	PT, SpoWi, MTF
PB9	Sensomotoriktraining/Gruppe (max. 12 Personen)	8-10	PT, SpoWi, MTF
PB10	Entspannungstraining/Gruppe (max. 12 Personen)	30	PT, SpoWi, Psy, ET
PB11	Allgemeine Bewegungsübungen/Einzel	30	PT, SpoWi, ET
PB12	Allgemeine Bewegungsübungen/Gruppe (max. 12 Personen)	30	PT, SpoWi, ET
PB13	Unterwasser Bewegungstraining mit Gerät/Einzel (zB Laufband, Fahrrad, Stepper)	30	PT, SpoWi
PB14	Unterwasser Bewegungstraining mit Gerät/Gruppe (max. 8 Personen) zB Stepper	30	PT, SpoWi
PB15	Antigravitationstraining/Einzel	20-30	PT, SpoWi
PB16	Assessment funktionell – maximal viermal pro Tag	15	PT, SpoWi, MTF, ET, Psy
P4651	Extensionsbehandlung manuell	15	
P4611	Heilgymnastik/Bewegungstherapie zur postoperativen Mobilisierung	15	
P90V	Heilgymnastik Gruppe pro Person	20	
P4631	Zuschlag für Hausbesuch		

Die Unterwasserheilgymnastik (PB5, PB6, BP13 und BP14) kann nur dann verrechnet werden, wenn ein Therapiebecken mit 10 m² Wasseroberfläche, mit einer Wassertiefe von 1,10 m bis 1,30 m und einer Wassertemperatur von mindestens 29°C, vorhanden ist und der SVS laufend Gutachten nach dem Bäderhygienegesetz vorgelegt werden.

Gruppe 3 – Thermotherapie

PT1	Wärmetherapie trocken	10	MM, HM, MTF, PT
PT2	Wärmetherapie feucht	15	MM, HM, MTF, PT
PT3	Lokale Kältetherapie	10	MM, HM, MTF, PT
PT4	Hochfrequenztherapie (zB Kurzwellen, Mikrowellen und Dezimeterwellen)	10	MM, HM, MTF, PT

Gruppe 4 – Elektrotherapie

PE1	Niederfrequenzstromtherapie (zB Zellenbad, Iontophorese, Impulsgalvanisation, Schwellstrom, Exponentialstrom, Frequenzmodulation, Galvanisation, neo- u. diadynamische Ströme)	10	MM, HM, MTF, PT
PE2	Mittelfrequenzstromtherapie (zB Interferenz)	10	MM, HM, MTF, PT
P4717	Elektrotherapie und Ultraschallbehandlung kombiniert		

Gruppe 5 – Ultraschalltherapie

PU1	Ultraschalltherapie (Richtwert pro Sitzung)	5	MM, HM, MTF, PT
-----	---------------------------------------------	---	-----------------

Gruppe 6 – Hydrophysikalische Therapie

PH1	Medizinalbad (zB CO ² Bad, Moorschwebstoffbad)	15	MM, HM, MTF, PT
-----	-----------------------------------------------------------	----	-----------------

Gruppe 7 – Sonstige Therapie

P4652	Extensionsbehandlung mechanisch und/oder mit automatischen Geräten	15	
P90L	Glisson- oder Extensionsbett		
P4720	Inhalationstherapie (ohne Medikament)		
P90M	Aerosolinhalation (ohne Medikament)		

Für Leistungen der physikalischen Therapie sind die Kosten der notwendigen Medikamente und Ähnliches mit der Tagatzpauschale abgegolten, sodass diese weder verordnet noch als Ordinationsbedarf angefordert werden dürfen.

Im Einzelfall können die an Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe delegierten ärztlichen Handlungen auch vom Arzt oder gemäß den berufsrechtlichen Erfordernissen durch Auszubildende selbst erbracht und abgerechnet werden. Alle angeführten Leistungen sind optional zu verstehen. Die berufsrechtlichen Erfordernisse sind im Sinne des Patientenschutzes hierbei streng auszulegen.

Abkürzungsschlüssel für die Bezeichnung der Berufsqualifikation:

PT	Physiotherapeut
ET	Ergotherapeut
MTF	Medizinisch-Technischer Fachdienst
MM	Medizinischer Masseur
HM	Heilmasseur
SpoWi	Sportwissenschaftler
Psy	Psychotherapeut, Klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe

5. In Anlage 1 Abschnitt E werden im Organtarif unter der Zwischenüberschrift „Röntgendiagnostik“ nach den Positionen für den Magen – Darmtrakt folgende Positionen für den Gallen-trakt eingefügt:

„Gallen-trakt

Pos.-Nr.		Punkte
R601	Gallenblase, nativ (nicht gemeinsam mit Pos.Nr. R603 und R604)	33,0
R602	Perorale Cholecystographie inkl. Nativaufnahme	91,6
R603	i.v. Cholangio-Cholecystographie inkl. Nativaufnahme.....	242,6
R604	Inf. Cholangio-Cholecystographie inkl. Nativaufnahme.....	267,8
R605	Tomographie der Gallenwege	140,4"

III.

Punkt II Z 5 dieses Zusatzprotokolls tritt rückwirkend mit 01.01.2020 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls treten mit 01.03.2020 in Kraft.

Wien, am

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann



Präsident



Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der Leitende Angestellte

Der Obmann